



Merkblatt Beihilfe

Informationen zur Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in einen Pflegegrad sind für die Beihilfefestsetzung maßgebend. Die Pflegekassen der privaten bzw. der sozialen Pflegeversicherung sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegebedürftigkeit und den Grad der Pflegebedürftigkeit feststellen zu lassen.

Die Pflegekasse stellt je nach Bedürftigkeit Pflegegrade (Pflegegrad 1 bis 5) fest.

Die Festsetzungsstelle schließt sich bei der Gewährung von Beihilfeleistungen zu den pflegebedingten Aufwendungen der Entscheidung der Pflegekasse an.

Deshalb ist immer der aktuelle Einstufungsbescheid der Pflegekasse vorzulegen, egal um welche Art von Pflege es sich handelt.

Beihilfeberechtigte, die Mitglied in einer **gesetzlichen Krankenkasse** sind, müssen ihrer Pflegekasse mitteilen, dass bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht. Diese Information ist für die Kasse wichtig, da beihilfeberechtigte Mitglieder die aus der Pflegeversicherung zustehenden Leistungen lediglich zur Hälfte erhalten.

1. Häusliche Pflege

Die Höhe des Pflegegeldes und damit auch der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach dem jeweils festgestellten Pflegegrad (1 – 5) des Pflegebedürftigen und ist abhängig davon, wer die Pflege ausübt. Dabei wird unterschieden zwischen geeigneten Pflegekräften (Pflegefachkräfte) und Pflege durch sogenannte andere Pflegepersonen (nicht Pflegefachkräfte z.B. Ehegatten, Kinder).

Pflegesachleistungen im Rahmen häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte (Pflegefachkräfte) für Pflegebedürftige sind monatlich beihilfefähig bis zu:

- bei Pflegegrad 2 689 €
- bei Pflegegrad 3 1.298 €
- bei Pflegegrad 4 1.612 €
- bei Pflegegrad 5 1.995 €

Pflegegeld (Pauschalbeihilfe) im Rahmen der häuslichen Pflege durch sogenannte andere Pflegepersonen (nicht Pflegefachkräfte z.B. Ehegatten, Kinder) für Pflegebedürftige sind monatlich beihilfefähig bis zu:

- bei Pflegegrad 2	316 €
- bei Pflegegrad 3	545 €
- bei Pflegegrad 4	728 €
- bei Pflegegrad 5	901 €

Wird eine Pflegeperson (nicht Berufspflegekraft) wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege (Verhinderungspflege) beihilfefähig. Der beihilfefähige Betrag der Verhinderungspflege beträgt für längstens **sechs Wochen** bis höchstens **1.612 €** je Kalenderjahr.

Dazu wird immer der Nachweis der Pflegekasse benötigt, aus dem der Umfang der anerkannten Verhinderungspflege hervorgeht.

Wird eine dauernd pflegebedürftige Person vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung gepflegt (**Kurzzeitpflege**), sind die Pflegeaufwendungen für **acht Wochen** im Kalenderjahr bis zu **1.612 €** beihilfefähig.

Auch hier legen Sie bitte immer den **Nachweis** der Pflegekasse vor.

Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche, zu Hause pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, können zunächst bei der privaten Pflegekasse einen Antrag auf Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen stellen. Anschließend beantragt die Pflegeperson die Durchführung der Rentenversicherungspflicht auch bei der Beihilfe.

2. Teilstationäre Pflege

Wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist, sind bei Unterbringung in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege die Aufwendungen bei Pflegebedürftigen monatlich beihilfefähig bis zu:

- bei Pflegegrad 2	689 €
- bei Pflegegrad 3	1.298 €
- bei Pflegegrad 4	1.612 €
- bei Pflegegrad 5	1.995 €

3. Vollstationäre Pflege

Bei einer vollstationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen monatlich beihilfefähig bis zu:

- bei Pflegegrad 2	770 €
- bei Pflegegrad 3	1.262 €
- bei Pflegegrad 4	1.775 €
- bei Pflegegrad 5	2.005 €

Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die nach § 39 Abs. 1 BBhV beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen, Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten sind auf besonderen Antrag beihilfefähig, soweit die Pflegeeinrichtung monatlich abrechnet und wenn den beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen von ihren Einkünften nicht ein rechnerischer Mindestbetrag verbleibt.

Vorrangig sind zur Deckung der vorgenannten, verbleibenden Kosten immer Eigenmittel einzusetzen.

Um Ausnahmen prüfen zu können, kann Ihnen ein entsprechender Vordruck zugeschickt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren zuständigen Sachbearbeiter in der Beihilfe.

Die o.g., den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen können gemäß § 47 Abs. 6 BBhV zu 100 Prozent erstattet werden. Das Einkommen ist jährlich nachzuweisen.

Anträge auf Pflegeleistungen können monatlich oder für einen Zeitraum von sechs Monaten gestellt werden.

Ärztlich verordnete und medizinisch notwendige **Pflegehilfsmittel** sind grundsätzlich beihilfefähig, soweit die Pflegekasse sich an den Kosten beteiligt. Bitte reichen Sie deshalb immer den Kostenvoranschlag zuerst bei der privaten Pflegeversicherung ein.

Aufwendungen für die **Verbesserung des Wohnumfeldes** (z.B. Behinderten gerechter Umbau des Badezimmers) der pflegebedürftigen Person sind höchstens **bis zu 4.000 € je Maßnahme** beihilfefähig. Voraussetzung ist allerdings, dass die private Pflegekasse Leistungen zu diesen Kosten erbringt.

Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegekasse einen Entlastungsbetrag gemäß § 45b Abs. 1 SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich. Dieser kann gemäß § 45 b SGB XI für die Erstattung von Kosten eingesetzt werden, die der pflegebedürftigen Person im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege, von Leistungen der ambulanten Pflegedienste sowie der Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2 entstehen. Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, wird ein Zuschuss in Höhe von 125 Euro monatlich gewährt.

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Kenntnis der Beihilfavorschriften nicht ersetzen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Beihilfe zur Verfügung.

Ihr Landesamt für Finanzen